

**Qualitätssicherungskonzept für Studium und Lehre  
der Philosophischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

**Beschluss des Fakultätsrats vom 26.01.2021**

Vermerk: In seiner Sitzung vom 26.01.2021 hat der Rat der Philosophischen Fakultät folgendes Konzept zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre beschlossen. Das Konzept beruht auf den am 27.06.2017 vom Fakultätsrat verabschiedeten Regelungen zur Sicherung der Lehrqualität und berücksichtigt notwendige Anpassungen durch die Neufassung der Evaluationsordnung vom 19. September 2019.

**I. Verantwortlichkeiten und Gremien**

**§1 Studiengangsverantwortliche und Modulverantwortliche**

- (1) Für jeden Studiengang der Fakultät bestimmt dasjenige Institut der Fakultät, von dessen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen das Lehrangebot eines Studiengangs überwiegend getragen wird, eine studiengangsverantwortliche Person. Im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätssicherung soll die studiengangsverantwortliche Person mindestens auf 2 Jahre bestimmt und durch den Institutsrat bestätigt werden. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:
  - a) die Organisation des in der Studienordnung vorgesehenen Angebotes an Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (inkl. ihrer Prüfungen) durch Lehrende der am Studiengang beteiligten Institute sowie durch Lehrbeauftragte in Abstimmung mit allen Modulverantwortlichen (Lehr- und Prüfungsplanung),
  - b) die Organisation eines kontinuierlichen Evaluationsprozesses mit dem für Qualitätssicherung zuständigen Gremium des Institutes (sog. Kernprojekt gemäß § 2),
  - c) die Mitwirkung bei der Erstellung eines (gemäß § 5) jährlichen Berichts über die Evaluationsergebnisse und die daraus abgeleiteten und durchgeführten Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs (Kernprojektbericht),
  - d) die Beantragung von Änderungen des Modulkatalogs und der Studienordnung beim Studiendekanat der Fakultät.
- (2) Der oder die Studiengangsverantwortliche wirkt darauf hin, dass alle Lehrenden des Studiengangs ihre Lehrveranstaltungen regelmäßig durch die Studierenden evaluieren lassen. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden ausschließlich an die jeweilige Lehrperson zurückgemeldet und dienen als individuelles Feedback. Eine Diskussion der Ergebnisse mit den Studierenden ist gewünscht.
- (3) Das für den Studiengang verantwortliche Institut der Fakultät bestimmt für alle im Studiengang vorgesehenen Module jeweils eine modulverantwortliche Person. Rechte und Pflichten der Modulverantwortlichen in ihrer Rolle als Prüfer oder Prüferin ergeben sich aus den jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen. In Abstimmung mit den Studiengangsverantwortlichen umfassen die organisatorischen Aufgaben der Modulverantwortlichen insbesondere

- a) die Organisation des Lehrveranstaltungsangebotes und Prüfungen gemäß Modulbeschreibung,
- b) die Organisation bzw. Unterstützung der Eingaben von Terminen und Noten im Campus-Managementsystem (FRIEDOLIN),
- c) die Beratung der Studierenden bei inhaltlichen Fragen zu den im Modul angebotenen Lehrinhalten und zur Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen.

## **§ 2 Kernprojekte**

- (1) Der Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung wird auf der Ebene der Studiengänge durch Arbeitsgruppen gesteuert, die als Kernprojekte bezeichnet werden. Einem Kernprojekt werden die Studiengänge eines Instituts oder eines Bereiches zugeordnet.
- (2) Ein Kernprojekt setzt sich jeweils aus mindestens vier Personen mit Vertretern und Vertreterinnen aller Statusgruppen zusammen. Es kann ggf. deckungsgleich mit einem bereits bestehenden Gremium, wie dem Institutsrat, sein. Das Kernprojekt besteht mindestens aus:
  - a) der studiengangsverantwortlichen Person bzw. einer von dieser mit Koordinationsaufgaben betrauten Person aus dem Kreis der Lehrenden (Hochschullehrende/akademischer Mittelbau),
  - b) zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Lehrenden, davon eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrenden und eine Person aus dem akademischem Mittelbau,
  - c) einer studentischen Vertretung, die von den Studierenden nach einem von diesen festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Mitglieder des Kernprojekts werden jeweils auf 2 Jahre bestimmt und durch den Institutsrat bzw. die Institutsräte bestätigt (studentische Mitglieder werden bei Ausscheiden durch Beendigung ihres Studiums ggf. neu bestimmt). Bei interdisziplinären Studiengängen sollen im Kernprojekt nach Möglichkeit alle beteiligten Institute vertreten sein.

- (3) Das Kernprojekt tagt auf Einladung der oder des Studiengangsverantwortlichen bzw. des Koordinators oder der Koordinatorin mindestens ein- bis zweimal pro Studienjahr. Es beurteilt die Qualität des Studien- und Lehrangebotes auf Basis von Informationen zur Entwicklung des Studiengangs, regelmäßig erhobenen studiengangsbezogenen Befragungen sowie von Erkenntnissen aus der Studienfachberatung, schlägt Maßnahmen zur Verbesserung vor und verfasst unter Mitwirkung der Studiengangsverantwortlichen einen jährlichen Bericht an das Studiendekanat (Kernprojektbericht gemäß § 5).

## **§ 3 Studienkommission der Fakultät und Fakultätsrat**

- (1) Gem. §25a der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena setzt der Fakultätsrat für die Organisation und Betreuung von Studium und Lehre eine Studienkommission ein, die den Dekan oder die Dekanin bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben unterstützt und berät. Die Studienkommission tagt mindestens einmal pro Semester und ist vor Entscheidungen des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und kann Initiativen an den Fakultätsrat richten.

- (2) Der Studienkommission gehören drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und drei Studierende an. Den Vorsitz führt mit beratender Stimme der Studiendekan oder die Studiendekanin. Neben den gewählten Mitgliedern gehören Personen mit besonderer Sachkunde der Kommission mit beratender Stimme an.
- (3) Die Studienkommission berät über Änderungen an Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulkatalogen und spricht Empfehlungen für den Fakultätsrat aus. Der Fakultätsrat beschließt über die beantragten Änderungen.

#### **§ 4 Studiendekanat**

- (1) Dem Studiendekanat obliegt die Leitung des Qualitätsentwicklungssystems im Bereich Studium und Lehre an der Fakultät. Es erarbeitet Konzepte zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung, koordiniert die jährliche Berichterstattung der Institute über die Entwicklung der zugeordneten Studiengänge (Kernprojektberichte) sowie den Einbezug externer Expertinnen und Experten im Rahmen der periodischen Studiengangreviews.
- (2) Das Studiendekanat koordiniert den Prozess von Änderungen an Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge und -fächer an der Fakultät und unterstützt die Institute und Bereiche konzeptionell bei der Weiterentwicklung der Studienangebote oder der Implementierung neuer Studiengangsstrukturen. Es stellt den Studiengangsverantwortlichen jährlich Datenblätter mit studiengangsbezogenen Kennzahlen aus der Studierendenstatistik und der Kapazitätsberechnung zur Verfügung, die von der Stabsstelle Qualitätsentwicklung (Büro der Vizepräsidentin für Studium und Lehre) und dem Akademischen Controlling (Dezernat 1) aufbereitet wurden.
- (3) Das Studiendekanat berichtet dem Fakultätsrat unter Einbeziehung der vorliegenden Evaluationsergebnisse und relevanter statistischer Kennzahlen jährlich über die Lehr- und Studiensituation an der Fakultät und über Aufgaben und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre. Auf Grundlage der Berichterstattung erfolgt mindestens alle 3 Jahre das Strategiegelgespräch mit dem Präsidium.

#### **§ 5 Beirat der Fakultät**

- (1) Zur Qualitätssicherung der Studiengänge werden regelmäßig externe Perspektiven aus der Fachwissenschaft und Berufspraxis einbezogen.
- (2) Der Fakultätsbeirat wirkt an der Qualitätssicherung der Studienangebote mit und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Lehrprofils der Fakultät. Durch § 9 der Evaluationsordnung werden den Fakultätsbeiräten Aufgaben in der Mitgestaltung der periodischen Studiengangreviews zugewiesen.
- (3) In die Fakultätsbeiräte werden Personen berufen, die über anerkannten Sachverstand und fundierte Erfahrungen auf dem Gebiet der Forschung, der Lehre, des Wissenschaftsmanagements oder der Wissenschaftskommunikation verfügen oder durch Funktionen in der Wirtschaft oder dem öffentlichen Leben Expertise zu spezifischen Qualifizierungsanforderungen des Arbeitsmarktes einbringen und Impulse für die Ausrichtung der Studienangebote geben können.

- (4) Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fakultätsbeiräte wird durch Senatsbeschluss geregelt. Aktuelle Entwicklungen in der Lehre sind regelmäßig Bestandteil der Beiratssitzungen und der Auswertung der Beiratsempfehlungen durch das Präsidium und die Fakultätsleitung. Die Beiratsbesuche werden so gestaltet, dass Vertreter und Vertreterinnen der verschiedenen Mitgliedergruppen zu allen sie unmittelbar betreffenden Themen gehört werden.

## II. Qualitätssicherungsprozess und Berichterstattung

### § 6 Kernprojektberichte

- (1) Die Kernprojekte erstellen unter Mitwirkung der Studiengangsverantwortlichen für jeden Studiengang oder zusammenfassend für mehrere Studiengänge eines Instituts einmal jährlich einen Kernprojektbericht, der durch den Institutsrat verabschiedet wird.
- (2) Die Kernprojektberichte gehen dem Studiendekanat zu und fließen in den jährlichen Bericht an den Fakultätsrat über die Lehr- und Studiensituation ein.
- (3) Im Kernprojektbericht soll mindestens zu folgenden Punkten Stellung genommen werden:
- a) Evaluation und Stand der Umsetzung der in den Vorjahren geplanten und durchgeführten Maßnahmen,
  - b) aktuelle Überlegungen zur Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung sowie aktueller Regelungsbedarf und daraus abgeleitete notwendige Maßnahmen.
- (4) Auf der Dekanatshomepage sind weitere Informationen, insbesondere Termine sowie Formularvorlagen zur Verfügung gestellt: <https://www.gw.uni-jena.de/QM>

### § 7 Studentische Rückmeldungen

- (1) Die von der Evaluationsstelle der FSU (Universitätsprojekt Lehrevaluation) vorgenommenen studiengangsbezogenen Befragungen (Zwischenbilanzen, Studienabschlussbefragungen, Alumni-Befragungen) sollen von den Gremien bei ihrer Einschätzung der Lehr- und Studiensituation in besonderem Maße berücksichtigt werden.
- (2) Die Ergebnisse aktueller studiengangsbezogener Befragungen sollen in Abstimmung mit der zentralen Evaluationsstelle der FSU innerhalb eines halben Jahres institutsöffentlich vorgestellt und unter Beteiligung der Studierenden (z.B. im Rahmen einer Studienkonferenz oder Vollversammlung) diskutiert werden.
- (3) Bei Studiengängen, für die auf Grund geringer Studierenden-/Absolventenzahlen keine aussagekräftigen Befragungsdaten zur Verfügung stehen, verständigt sich das Kernprojekt mit dem Studiendekanat über eine alternative Feedback-Form, um Studierende und Alumni in die Bewertung der Studiengänge einzubinden. Das jeweilige Vorgehen wird zwischen Fakultätsleitung und Präsidium abgestimmt. Das Kernprojekt dokumentiert die Ergebnisse der feedbackgestützten Evaluation. Von der zentralen Evaluationsstelle wird ein Leitfaden zu alternativen Evaluationsverfahren herausgegeben: [\[Link\]](#)

## § 8 Periodische Studiengangsreviews

- (1) Gem. § 9 der Evaluationsordnung der FSU werden, werden im Rhythmus von 8 Jahren gebündelt in Fachclustern und mit Unterstützung externer Gutachter und Gutachterinnen Studiengangreviews durchgeführt, um eine vertiefende Betrachtung der Lehr- und Studienqualität zu sichern und den Ideenaustausch zur Weiterentwicklung der Studienangebote zu fördern. Ziel der Reviews ist es, curriculare und organisatorische Stärken und Entwicklungspotentiale herauszuarbeiten und die Bachelor- und Masterstudiengänge nach den Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung zyklisch neu zu bewerten. Der Beirat der Fakultät hat das Recht, die inhaltliche Akzentuierung der externen Evaluation mitzugestalten.
- (2) Für die externe Begutachtung werden Studiengangbündel (i.d.R. auf Basis der Institute) gebildet, damit Studienangebote mit fachlicher Nähe zusammenhängend erörtert werden können. Die zeitliche Staffelung der Begutachtung wird in Abstimmung mit der Fakultätsleitung durch das Präsidium festgelegt. Zeitplan und Studiengangbündel sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Die Reviewgruppe wird durch den Beirat der Fakultät im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung und dem Fakultätsrat benannt. Der Institutsrat kann Personen vorschlagen. Die Zusammensetzung der Reviewgruppe soll eine bündeladäquate Expertise gewährleisten. Es müssen externe Hochschullehrende, mindestens eine Person aus der beruflichen Praxis und mindestens ein externer Studierender oder eine externe Studierende vertreten sein. Mitglieder des Beirats können selbst als Gutachter oder Gutachterin mitwirken oder beobachtend an der Begutachtung teilnehmen. Bei der Auswahl ist nach den in der Wissenschaft üblichen Regeln darauf zu achten, dass keine Befangenheit besteht.
- (4) Das Institut erstellt die Selbstdokumentation über das zu begutachtende Studiengangbündel, die über die über die Konzeption und Durchführung der einzelnen Studiengänge Auskunft gibt. Die Selbstdokumentation ist durch den Institutsrat zu verabschieden.
- (5) Im Rahmen der Begutachtung des Studiengangbündels findet ein Vor-Ort-Besuch der Reviewgruppe statt. In die Vor-Ort-Gespräche sind Studierende einzubinden, die an der Universität Jena in Studiengänge des Bündels immatrikuliert sind.
- (6) Das Kernprojekt berät unter Einbezug der externen Gutachten über die Qualitätsentwicklung seiner Studiengänge. Die Institutsleitung nimmt zu den externen Gutachten Stellung und übermittelt die vom Institutsrat verabschiedete Stellungnahme an das Studiendekanat. Die Ergebnisse der externen Begutachtung werden im Fakultätsrat vorgestellt und diskutiert. Zum Abschluss der Befassung beschließt der Fakultätsrat eine Stellungnahme der Fakultät. Möglichen Sondervoten von Mitgliedergruppen oder Einsprüchen einzelner Mitglieder soll eine Begründung beigefügt werden. Das Gutachten der Reviewgruppe und die Stellungnahme der Fakultät dienen der Vorbereitung eines Strategiegesprächs zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium. Zur ergänzenden Einordnung der Begutachtungsergebnisse kann der Beirat der Fakultät um eine Positionierung gebeten werden. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen sollen alle beteiligten Fakultäten Gelegenheit zur Äußerung haben.
- (7) Den Abschluss des Reviews bildet das Strategiegespräch zwischen Fakultätsleitung und Präsidium mit einer Zielvereinbarung zur Studiengangsentwicklung und Qualitätssicherung sowie einer Akkreditierungsentscheidung durch das Präsidium gem. § 10 und § 11 der Evaluationsordnung.

## **§ 9 Zielvereinbarung zur Studiengangsentwicklung und Qualitätssicherung**

- (1) Gem. § 10 der Evaluationsordnung ist die externe Begutachtung Teil eines strategisch orientierten Prozesses, der in Zielvereinbarungen zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium mündet. Auf Basis des Gutachtens und der Stellungnahme der Fakultät findet im Rahmen des Strategiegesprächs eine Verständigung zu aktuellen Handlungsfeldern und konkreten Zielstellungen statt. Im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat wird ein Zeit- und Arbeitsplan für die Umsetzung der für das Studiengangbündel festgehaltenen Maßnahmen vereinbart.

# Anlage 1

Zeitplan und Fach-Cluster für das Studiengangreview ab 2022 an der Philosophischen Fakultät<sup>1</sup>:

Institut \ Jahr	Slawistik und Kaukasusstudien	Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und Interkulturelle Studien	Geschichte	Romanistik	Anglistik/Amerikanistik	Altertumswissenschaften	Kunst- und Kulturwissenschaften	Germanistische Institute	Orientalistik, Indogermanistik, Ur- und frühgeschichtliche Archäologie	Philosophie
2017	GB	GB	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB
2018	KB	KB	GB	GB	GB	KB	KB	KB	KB	KB
2019	KB	KB	KB	KB	KB	GB	GB	KB	KB	KB
2020	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB	GB	GB	GB
2021	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB
2022	Rev	Rev	Rev	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB
2023	Rev	Rev	Rev	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB
2024	KB	KB	KB	Rev	Rev	Rev	Rev	KB	KB	KB
2025	KB	KB	KB	Rev	Rev	Rev	Rev	KB	KB	KB
2026	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB	Rev	Rev	Rev
2027	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB	Rev	Rev	Rev
2028	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB
2029	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB
2030	Rev	Rev	Rev	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB
2031	Rev	Rev	Rev	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB
2032	KB	KB	KB	Rev	Rev	Rev	Rev	KB	KB	KB
2033	KB	KB	KB	Rev	Rev	Rev	Rev	KB	KB	KB
2034	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB	Rev	Rev	Rev
2035	KB	KB	KB	KB	KB	KB	KB	Rev	Rev	Rev

<sup>1</sup> Legende: KB – Kleiner Kernprojektbericht; GB – Großer Kernprojektbericht; Rev – Studiengangreview

## Zuordnung der Studienfächer und -gänge zu den Fach-Clustern:

Cluster	Studienfächer und Studiengänge
Slawistik und Kaukasusstudien	BA-KF und BA-EF Slawistik (mit SP Ostslawistik, Südslawistik, Westslawistik) BA-KF und BA-EF Südosteuropastudien BA-EF Kaukasiologie MA Slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen MA Südosteuropastudien MA Kaukasiologie/Kaukasusstudien MA Interdisziplinäre Polenstudien LAG und LAR Russisch
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und Interkulturelle Studien	BA-KF und -EF Deutsch als Fremd- und Zweitsprache BA-EF Interkulturelle Wirtschaftskommunikation MA Internationaler Master Auslandsgermanistik - Deutsch als Fremd- und Zweitsprache MA Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement LAG und LAR Deutsch als Zweit- und Fremdsprache - Drittfach
Geschichte	BA-KF und BA-EF Geschichte MA Neuere Geschichte MA Geschichte und Politik des 20. Jahrhunderts MA Nordamerikastudien MA Mittelalterstudien LAG und LAR Geschichte
Romanistik	BA-KF und BA-EF Romanistik (mit SP Französisch, Spanisch, Italienisch, Rumänisch) MA Romanische Kulturen in der modernen Welt LAG und LAR Französisch, LAG Spanisch, LAG Italienisch – Drittfach
Anglistik/Amerikanistik	BA-KF und BA-EF Anglistik/Amerikanistik MA Anglistik/Amerikanistik LAG und LAR Englisch
Altertumswissenschaften	BA-KF Altertumswissenschaften BA-EF Alte Geschichte BA-EF Gräzistik BA-EF Klassische Archäologie BA-EF Latinistik BA-EF Mittel- und Neulatein MA Geschichte der Antike MA Klassische Archäologie MA Griechische und Lateinische Philologie LAG Griechisch, LAG Latein
Kunst- und Kulturwissenschaften	BA-KF und BA-EF Kunstgeschichte und Filmwissenschaft BA-KF und BA-EF Volkskunde/Kulturgeschichte MA Kunstgeschichte und Filmwissenschaft MA Volkskunde/Kulturgeschichte
Germanistische Institute	BA-KF und BA-EF Germanistik BA-EF Germanistische Literaturwissenschaft BA-EF Germanistische Literaturwissenschaft BA-EF Linguistik

	BA-EF Sprechwissenschaft und Phonetik MA Germanistische Sprachwissenschaft MA Literatur-Kunst-Kultur MA Deutsche Klassik im europäischen Kontext LAG und LAR Deutsch
Orientalistik, Indogermanistik, Ur- und frühgeschichtliche Archäologie	BA-KF und BA-EF Arabistik BA-KF und BA-EF Archäologie der Ur- und Frühgeschichte BA-KF und BA-EF Indogermanistik BA-KF und BA-EF Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit SP Altorientalistik MA Arabistik MA Archäologie der Ur- und Frühgeschichte MA Indogermanistik MA Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients
Philosophie	BA-KF und BA-EF Philosophie MA Philosophie LAG Philosophie, LAR Ethik